

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang  
Prozessdynamik an der Erdoberfläche**

**Vom 11. August 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 153/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen
  - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
  - § 4 Studienumfang, Module
  - § 5 Prüfungsausschuss
  - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
  - § 7 Modulprüfungen
  - § 8 Mündliche Prüfungen
  - § 9 Schriftliche Prüfungen
  - § 10 Praktische Prüfung
  - § 11 Masterarbeit
  - § 12 Zeugnis
  - § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.

(2) Sie regelt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier den Fachprüfungsordnungen überlassenen Sachverhalte.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Prozessdynamik an der

Erdoberfläche folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss der Bachelor-Studiengänge Angewandte Geographie Studierrichtung III (Physische Geographie) oder Umweltgeowissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der diesen Bachelorabschlüssen gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird als Kernfach angeboten.

**§ 4 Studienumfang, Module**

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 68,4 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

**§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

**§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

**§ 8 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 4 Kandidaten durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 9 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

**§ 10 Praktische Prüfung**

Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern praktische Prüfungen

gen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien-gang Prozessdynamik an der Erdoberfläche außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsaus-schusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraus-setzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewähl-ten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Be-treuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweit-gutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prü-fungsordnung für den Master mit hin-reichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzungen auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt wer-den, wenn sie von einer Betreuerin oder einem Betreuer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit umfasst 26 LP.

**§ 12 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufge-führt.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-öffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-versität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009

Der Dekan  
des Fachbereichs VI  
Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle  
Anlage

ANHANG

**MSc Prozessdynamik an der Erdoberfläche**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	68,4 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	60,4 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6PADE001	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE002	Fortgeschrittene Aspekte einer umwelt-orientierten Bodenkunde (Advanced Aspects in Environmental Soil Science)	1	4	6	Mündliche Prüfung (30 Min.)
MA6PADE003	Sedimente und Bodenmechanik	1	4,4	6	Mündliche Prüfung (30 Min.)
MA6PADE004	Datenanalyse und Simulationsmodelle	1	4	6	Mündliche Prüfung (15 Min.)
MA6PADE005	Grundlagen der Umweltfernerkundung (Fundamentals of Environmental Remote Sensing)	1	4	6	Klausur (120 Min.)
MA6PADE006	Fluvialer Stofftransport	1	4	6	Klausur (120 Min.)
MA6PADE007	Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	1	4	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE008	Geovisualisierung	1	4	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE009/ MA6PADE010	Lehrforschungsprojekt 1	2	10	12	Schriftliche Hausarbeit Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE011 MA6PADE012	Lehrforschungsprojekt 2	2	10	12	Schriftliche Hausarbeit Schriftliche Hausarbeit
	Berufspraktikum	1	6	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE015	Masterkolloquium	1	2	4	Schriftliche Hausarbeit

## 2.2 Wahlpflichtmodule

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dauer in Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
MA6PADE015	Wahlpflicht 1	1	4	6	Je nach gewähltem Modul
	Wahlpflicht 2	1	4	6	Je nach gewähltem Modul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Prozessdynamik an der Erdoberfläche.

## 3. Verpflichtende Praktika

Ein mind. 4-wöchiges fachbezogenes Praktikum ist verpflichtend. Dieses Praktikum muss außerhalb der Universität Trier stattfinden. Ein wissenschaftliches Praktikum an einer Universität oder sonstigen Forschungseinrichtung ist ausdrücklich zugelassen.